

NIEDERSCHRIFT

über die **3.** Sitzung
des Schulausschusses
(XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **01.06.2015**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr
Den Vorsitz führte: Rainer Schmitz

Sitzungsteilnehmer:

• CDU-Fraktion

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Frau Dr. Linde Becker | Vertretung für Herrn Benedikt Obst |
| 2. Herr Heijo Drießen | Vertretung für Frau Sabine Prosch |
| 3. Herr Gerhard Heyner | |
| 4. Herr Florian Merker | |
| 5. Herr Bertram Graf von Nesselrode | |
| 6. Herr Bernd Ramakers | |
| 7. Herr Karl-Heinz Schnitzler | |
| 8. Frau Petra Schoppe | |
| 9. Frau Birte Wienands | |

• SPD-Fraktion

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| 10. Herr Horst Fischer | Vertretung für Herrn Otto Schwache |
| 11. Frau Sabine Kühl | |
| 12. Frau Frederike Küpper | |
| 13. Herr Gunter Schillings | |
| 14. Herr Rainer Schmitz | |

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 15. Herr Erhard Demmer | |
| 16. Frau Angela Stein-Ulrich | Vertretung für Herrn Marco Becker |

• FDP-Fraktion

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	4
2.	Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA).....	4
2.1.	Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA): Sachstandsbericht Vorlage: 40/0668/XVI/2015	4
2.2.	Produktionsschulen im Rahmen des SGB VIII Vorlage: 40/0645/XVI/2015.....	5
3.	Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss.....	6
3.1.	Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss: Bericht zum Wirtschaftsförderungskonzept des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0662/XVI/2015	6
3.2.	Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss: Initiative zur Errichtung einer staatlichen Hochschule im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0663/XVI/2015	7
4.	Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss	7
4.1.	Berufliches Gymnasium für Gesundheit (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion) Vorlage: 40/0664/XVI/2015	7
4.2.	Sachstandsbericht zu bisher beantragten Bildungsgängen Vorlage: 40/0665/XVI/2015	8
4.3.	Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Grevenbroich Vorlage: 40/0659/XVI/2015	8
5.	Beschulung von Seiteneinsteigern im Rhein-Kreis Neuss (Nachgang zum Bericht des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss im Schulausschuss am 23.02.2015) Vorlage: 40/0666/XVI/2015	9
6.	Sachstand Inklusion	10
6.1.	Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept Vorlage: 40/0667/XVI/2015.....	10
6.2.	Inklusionsbüro Vorlage: 40/0669/XVI/2015.....	12
6.3.	Inklusives Bildungsangebot am BBZ Neuss-Hammfeld in Kooperation mit der Schule am Nordpark Vorlage: 40/0670/XVI/2015	12
7.	Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0671/XVI/2015	12
8.	Entwicklung der Martinusschule in Kaarst Vorlage: 40/0672/XVI/2015.....	13
9.	Mitteilungen.....	13

10. Anfragen	15
--------------------	----

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Rainer Schmitz, begrüßte die Ausschussmitglieder, die Gäste und die Verwaltung. Gegen die Feststellung von Herrn Schmitz, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und dass der Ausschuss beschlussfähig sei, erhob sich kein Widerspruch.

Herr Schmitz dankte der Verwaltung für die ausführlichen Beratungsunterlagen.

Frau Dr. Linde Becker und Herr Markus Schumacher wurden als sachkundige Bürger verpflichtet.

2. Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)

2.1. Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA): Sachstandsbericht Vorlage: 40/0668/XVI/2015

Protokoll:

Ergänzend zur Vorlage führte Frau Trampen aus, dass zwischenzeitlich an sechs Schulen Potenzialanalysen umgesetzt worden seien und eine noch ausstehe. Alle notwendigen Plätze für die Berufsfelderkundung seien akquiriert worden, wobei es einen Unterschied zwischen KAoA und KAoA-BOP gebe. Der Unterschied bestehe darin, dass im Rahmen von KAoA die Berufsfelderkundung in der Wirtschaft und sie bei KAoA-BOP trägergeschützt durchgeführt werde.

Herr Lonnes ergänzte im Hinblick auf die Anfrage aus dem letzten Schulausschuss, dass für die Potenzialanalyse sowohl lokale als auch regionale Anbieter zum Zuge gekommen seien, wobei die Schulen sich mit der Qualität insgesamt sehr zufrieden zeigten, lediglich zu einem regionalen Anbieter hätten sie sich nicht zufrieden geäußert.

Auf die Frage von Frau Küpper nach dem Personal in der kommunalen Koordinierung führte Herr Lonnes aus, die Leitung der Kommunalen Koordinierung werde durch Frau Trampen ausgeführt, es gebe eine weitere besetzte Sekretariatsstelle mit 30 Wochenstunden und zur Zeit eine freie Sachbearbeiterstelle, die jedoch im Sommer mit einem Inspektor/einer Inspektorin besetzt werden solle.

SchuA/20150601/Ö2.1

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2.2. Produktionsschulen im Rahmen des SGB VIII

Vorlage: 40/0645/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte, der Tagesordnungspunkt werde auch im nächsten Kreistag behandelt. Bisher sei in Nordrhein-Westfalen das Werkstattjahr zur Erlangung der Ausbildungsreife erfolgreich durchgeführt worden. Nunmehr werde seitens des Landes Nordrhein-Westfalen vom Werkstattjahr auf Produktionsschulen umgestellt, die aus unterschiedlichen Rechtskreisen, nämlich dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII mit finanziert würden. Den Jugendämtern sei die Möglichkeit der Produktionsschule als Förderangebot nach § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht ausreichend bekannt gewesen, es gebe aber eine hohe Nachfrage in den Schulen. Aus diesem Grund schlage die Verwaltung vor, einmalig Mittel aus dem Kreishaushalt zur Einrichtung von Plätzen für eine Produktionsschule vorzusehen. Zur Klarstellung sollte die Beschlussempfehlung in Punkt 3 wie folgt geändert werden:

„Im Schuljahr 2016/17 werden die Haushaltsmittel für den Rechtskreis SGB VIII nicht über die allgemeine Kreisumlage zur Verfügung gestellt.“

Frau Küpper führte aus, bisher habe das Werkstattjahr erfolgreich durch das Kolping-Bildungswerk und das Berufsförderungszentrum Schlicherum durchgeführt werden können und fragte nach, ob diese ebenfalls die Maßnahme Produktionsschule durchführen sollten. Dies wurde von Herrn Lonnes bejaht und ausgeführt, dass auch der AWO-Berufshilfe ein entsprechendes Angebot gemacht worden sei, welches diese jedoch aus zeitgründen habe ablehnen müssen.

Auf die Frage von Frau Kühl nach der Einbringung von Mitteln durch die örtlichen Jugendämter, erläuterte Herr Lonnes, dass § 13 SGB VIII für die Jugendämter vorsehe, den Übergang Schule – Beruf zu begleiten. Der Vorschlag, Produktionsschulplätze seitens des Kreises einzurichten, gelte lediglich für das Schuljahr 2015/2016, da der Kreis nicht dauerhaft in die Finanzierung der Jugendämter eingreifen könne. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berate aber derzeit, wie eine Förderung ab dem Schuljahr 2016/2017 aussehen könne.

Zur Frage von Herrn Demmer nach der Finanzierung führte Herr Lonnes aus, dass die Mittel im Haushalt 2015 zur Verfügung stünden und für 2016 eine Etatisierung separat vorgesehen werde.

Der Schulausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

SchuA/20150601/Ö2.2

Beschluss:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Der Kreistag begrüßt die Bereitstellung von 36 Plätzen im Rahmen des Programms „Produktionsschule“.

2. Zur Finanzierung der Plätze im Haushaltsjahr 2015 wird eine außerplanmäßige Anforderung/Auszahlung gem. § 83 GO bewilligt. Die Deckungsmittel werden bereit gestellt aus verfügbaren Mitteln der Produkte 1.100.050.331.010 (33.333 €) und 1.100.030.242.010 (9.867 €).
3. Im Schuljahr 2016/2017 werden die Haushaltsmittel für den Rechtskreis SGB VIII nicht über die allgemeine Kreisumlage zur Verfügung gestellt.

3. Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss

3.1. Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss: Bericht zum Wirtschaftsförderungskonzept des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0662/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes fasste die Kernaussagen des vorliegenden Berichtes zusammen. In Abstimmung mit den Schulleitern der Berufskollegs solle die Schwerpunktbildung fortgeschrieben werden. Ziel sei es, für die Berufskollegs im Teilzeit- und im Vollzeitbereich Kernprofile herauszuarbeiten und diese zu stärken. Gemeinsam mit der IHK und der Kreishandwerkerschaft solle ein Marketingkonzept entwickelt werden, um die unterschiedlichen Zielgruppen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte) auf die Chancen der beruflichen Bildung aufmerksam zu machen. Studienabbrecher sollen Anschlussperspektiven erhalten. Für berufsschulpflichtige Flüchtlinge sei am BBZ Grevenbroich eine Seiteneinsteigerklasse gebildet worden. Im Schuljahr 2015/2016 sei eine Seiteneinsteigerklasse am BBZ Neuss-Weingartstraße vorgesehen. Die Jugendlichen in der Seiteneinsteigerklasse zeigten eine hohe Leistungsmotivation. Aussagen zur Elternarbeit, nach der Frau Küpper gefragt hatte, seien derzeit noch nicht möglich, da die Seiteneinsteigerklasse erst seit zwei Wochen bestehe.

Frau Roth-Junkermann erläuterte die Lehrersituation für die Seiteneinsteigerklassen an den Berufskollegs. Auf Anfrage von Frau Kühl wies Frau Roth-Junkermann darauf hin, dass für die jugendlichen Seiteneinsteiger die Sprachförderung als erster Schritt zur Integration im Vordergrund stehe.

Frau Wienands begrüßte das geplante Marketingkonzept für die berufliche Bildung, da die von der Landesregierung favorisierte akademische Bildung nicht für alle Jugendlichen das Richtige sei. Herr Fischer hob die Bedeutung der vorgesehenen Angebote für Studienabbrecher hervor.

SchuA/20150601/Ö3.1

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

3.2. Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss: Initiative zur Errichtung einer staatlichen Hochschule im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0663/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes verwies auf die Initiative des Landtagsabgeordneten Hans Christian Markert zur Errichtung einer staatlichen Hochschule im Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltung befürwortete jede Initiative, um eine staatliche Hochschule im Rhein-Kreis Neuss zu etablieren. Die Antwort von Ministerin Schulze auf ein entsprechendes Schreiben des Landrates zeige allerdings, dass die Erfolgsaussichten für eine staatliche Hochschule im Kreis derzeit gering seien. Gleichwohl werde sich die Verwaltung weiterhin für den Rhein-Kreis Neuss als Standort einer staatlichen Hochschule einsetzen. Hierzu sei ein abgestimmtes Konzept aller politischen Kräfte erforderlich.

Weiterhin erklärte Herr Lonnes, dass eine staatliche Hochschule nicht einen erfolgreichen Strukturwandel ersetzen könne, bei dem möglicher Weise ca. 4.500 Arbeitsplätze im Tagebau gefährdet sein könnten. Allerdings sei eine Fachhochschule immer auch ein Weg, einen Strukturwandel zu unterstützen.

Herr Demmer erwiderte, nach seiner Einschätzung befinde sich die politische Konkurrenz von Herrn Markert bereits im „Wahlkampfmodus“. Er erinnerte daran, dass über die Standorte neuer staatlicher Hochschulen im Jahr 2009 eine CDU/FDP-Landesregierung entschieden habe. Aktuell gehe es auch um Dependancen bestehender staatlicher Hochschulen. Sich hier für den Rhein-Kreis Neuss einzusetzen, sei eine gemeinsame Aufgabe.

Frau Wienands und Herr Schumacher wiesen darauf hin, dass sich die politisch Verantwortlichen im Rhein-Kreis Neuss schon lange für eine staatliche Hochschule im Kreisgebiet einsetzen.

SchuA/20150601/Ö3.2

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

4. Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss

4.1. Berufliches Gymnasium für Gesundheit (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)

Vorlage: 40/0664/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes bat alle politisch Verantwortlichen, sich für die baldige Errichtung eines Beruflichen Gymnasiums für Gesundheit am BBZ Neuss-Weingartstraße einzusetzen.

Herr Demmer versicherte, er unterstütze die Errichtung dieses Bildungsgangs. Die vom

Land vorgesehene Evaluationszeit von fünf Jahren halte er allerdings nicht für zu lang.

SchuA/20150601/Ö4.1

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

4.2. Sachstandsbericht zu bisher beantragten Bildungsgängen

Vorlage: 40/0665/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes verwies auf die Vorlage.

SchuA/20150601/Ö4.2

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

4.3. Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Grevenbroich

Vorlage: 40/0659/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes kündigte an, dass in der nächsten Sitzung des Schulausschusses auch Anträge auf Errichtung neuer Bildungsgänge an anderen Berufskollegs vorgelegt würden. Nach vorheriger Beratung im Berufsschulbeirat sei vorgesehen, alle Anträge gebündelt im Dezember 2015 in den Kreistag einzubringen.

Auf die Frage von Herrn Demmer nach dem Ziel des Beruflichen Gymnasiums für Erziehung und Soziales erklärte Herr Lonnes, der Bildungsgang trage den gewachsenen Anforderungen an den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher Rechnung. Insbesondere für die Leitungen der Kindertagesstätten sei eine akademische Bildung zukünftig von Vorteil. Darüber hinaus biete der Bildungsgang die Möglichkeit, das Abitur nachzuholen, auch wenn anschließend kein Studium geplant sei.

Der Leiter des BBZ Grevenbroich, Herr Dr. Kazmierczak, ergänzte, es zeichne die Berufskollegs aus, dass sie sowohl auf eine Berufsausbildung als auch auf ein Studium vorbereiteten.

Frau Küpper sah in dem geplanten Bildungsgang die Chance, den Beruf des Erziehers/der Erzieherin aufzuwerten und auch für Männer attraktiver zu machen.

SchuA/20150601/Ö4.3

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

5. Beschulung von Seiteneinsteigern im Rhein-Kreis Neuss (Nachgang zum Bericht des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss im Schulausschuss am 23.02.2015)

Vorlage: 40/0666/XVI/2015

Protokoll:

Frau Roth-Junkermann verwies als zuständige Schulaufsichtsbeamtin auf die Sitzungsvorlage und darauf, dass sich die Zahlen stetig veränderten. Zum Stand heute seien 522 Schüler und Schülerinnen vermittelt, dies bedeutet ca. 120 mehr als im letzten Jahr. Der Rhein-Kreis Neuss erhalte zwei zusätzliche Stellen im Bereich Grundschule, eine für Grevenbroich und eine für Neuss. Außerdem werde es zwei Stellen im Bereich Realschule geben, wovon eine in Meerbusch-Osterath bereits besetzt sei und eine in Korschenbroich noch besetzt werde. Durch den Wegfall der Hauptschulen seien Engpässe bei der Versorgung der Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen aufgetreten, da eine Verlagerung der Stellen an die anderen Schulen der Sekundarstufe I erfolgen müsse.

Auf der Warteliste gebe es zurzeit sieben Schülerinnen und Schüler in Grevenbroich und zwei in Kaarst. Nach den Vorgaben des Landes habe sich die Schüler-Lehrer-Situation für Seiteneinsteigerklassen verändert, was oftmals eine große Belastung für die Schulen sowie Lehrer und Lehrerinnen darstelle. Herr Lonnes ergänzte, der Landrat habe sich schriftlich an Frau Ministerin Löhrmann gewandt, mit der Bitte, alle Möglichkeiten, auch den Einsatz der freiwerdenden Hauptschullehrer und -lehrerinnen auszuschöpfen, um die Beschulung der Seiteneinsteiger sicherzustellen.

Herr Demmer erläuterte, der Landtag habe trotz der bestehenden Schuldenbremse neue Lehrerstellen zur Verfügung gestellt. Der Leerlauf der Ausschreibung am BBZ Weingartstraße erstaune ihn, da nach seiner Erfahrung viele Deutschlehrer und -lehrerinnen die Zusatzqualifikation DAZ/DAF erwerben würden.

Frau Roth-Junkermann verneinte dies nach ihren Erfahrungen und gab an, erst seit dem die Qualifikationsvorgabe aufgeweicht worden sei, gebe es mehr Bewerbungen. In einer nachfolgenden Diskussion an der sich Frau Wienands, Frau Küpper und Frau Roth-Junkermann beteiligten, wurde die Frage thematisiert, welche Voraussetzungen als Qualifikation für den Einsatz in sogenannten Seiteneinsteigerklassen gefordert werden müssten.

Herr Lonnes erklärte auf Frage von Frau Kühl, dass die Kinder in der Flüchtlingseinrichtung St. Alexius in Neuss nicht der Schulpflicht unterliegen, dennoch eine Beschulung vor Ort wünschenswert wäre.

SchuA/20150601/Ö5

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

6. Sachstand Inklusion

6.1. Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept Vorlage: 40/0667/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes erinnerte an den Beschluss des Kreistages von März 2014, in dem dieser dem Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderung zugestimmt habe. Er verwies auf die Übersicht der Maßnahmen und Planungen, die der Einladung beigefügt war. Im Folgenden ging er auf den Forderungskatalog der Initiative gemeinsam Leben und Lernen e. V. (igll) ein, der als Tischvorlage auslag (**Anlage 1**).

Zu den Forderungen des Vereins nahm Herr Lonnes wie folgt Stellung:

1. Offenlegung

Da der Haushalt und die Jahresrechnung des Kreises offengelegt würden, bestünden keine Bedenken, auch über die Verwendung der Inklusionspauschale zu berichten.

2. Ausschließliche Mittelverwendung für die Regelschule

Eine so weit gehende Einschränkung habe der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion nicht vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion komme das Land NRW seiner Verpflichtung nach, Städte, Gemeinden und Kreise bei der Übernahme einer neuen Aufgabe angemessen finanziell auszustatten. Mit der Inklusionspauschale wolle der Gesetzgeber die Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen mit finanzieren, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche der Eingliederungshilfe dienen. Diese beispielhafte Aufzählung des Gesetzgebers schließe die Verwendung jedoch ausschließlich für Eingliederungshilfe, nicht aber für die Verwendung zur Finanzierung aller Mehrbelastungen des Kreises, auch derjenigen, die an den Förderschulen entstehen könnten, aus.

3. Erarbeitung von Standards

Für den Einsatz von Inklusionshelferinnen und -helfern beständen Standards, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ergäben. Insbesondere würden die Regeln des Mindestlohns und das Verbot von Kettenarbeitsverträgen gelten. Darüber hinaus könne es nicht Aufgabe des Kreises sein, den Anstellungsträgern der Inklusionshelferinnen und -helfern, dies seien in der Regel die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zu machen.

Notwendig sei jedoch bei dem Abschluss von Leistungsverträgen mit den Trägern eine klare Aufgabenbeschreibung vorzunehmen, um zu bestimmen, welche Dienstleistung von den Trägern zur Erbringung der Inklusionshilfe erwartet werde.

4. Fortbildungsmaßnahmen

Eine Fortbildung der Inklusionshelferinnen und -helfer wäre unabhängig von ihrem

Einsatzort wünschenswert, hierzu sei dem Rhein-Kreis Neuss ein Antrag der KAG für Familienbildung (Edith Stein Haus) zugegangen. Über diesen Antrag werde der Kreis entscheiden.

5. Einsatz von Inklusionshelferinnen und –helfern im Offenen Ganzttag

Der Einsatz von Inklusionshelferinnen und –helfern sei eine Maßnahme der Sozial- oder Jugendhilfe, die über die Sozialämter des Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss sowie die sechs Jugendämter im Kreis gewährt würde. Insbesondere im Bereich der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss werde die Eingliederung streng auf den Schulunterricht bezogen, nicht jedoch auf begleitende schulische Veranstaltungen.

Frau Kühl beantragte, die Individualbebetreuerinnen und -betreuer in offenen Ganzttagsschulen künftig aus der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Darüber hinaus beantragte sie, den Vertretern von igll Rederecht im Schulausschuss einzuräumen.

Zur Frage des Rederechts äußerten sich Frau Kühl, Herr Ramakers und Herr Lonnes. Herr Lonnes verwies auf die einschlägigen Bestimmungen der Kreisordnung (§ 41 Abs. 5 S. 6 Kreisordnung NW). Nach dieser Vorschrift könnten Ausschüsse „Sachverständige“ zu den Beratungen hinzuziehen. Dies erfordere nach der Kommentierung zum wortgleichen § 58 GO allerdings einen „Beschluss des Ausschusses in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung, um sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den anzuhörenden Personen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen“ (Rehn-Cronauge-von Lennep-Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. Stand Juli 2013, § 58 Nr. 4) (**Anlage 2**).

Die Beteiligten verständigten sich schließlich darauf, die igll-Vertreter in einer durch Frau Wienands angeregten Sondersitzung unter Beteiligung von Schulausschuss, Sozialausschuss und Personalausschuss zu Wort kommen zu lassen. Herr Schmitz regte an, zusätzlich den Jugendhilfeausschuss an der Sondersitzung zu beteiligen.

Herr Demmer kündigte an, dass er im Ältestenrat über den Zeitpunkt des notwendigen Beschlusses auch unter Berücksichtigung der Praxis in den Ausschüssen der Städte und Gemeinden eine Abstimmung herbeiführen wolle.

Frau Kühl zog daraufhin ihre Anträge zurück. Der Schulausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

SchuA/20150601/Ö6.1

Beschluss:

1. Der Schulausschuss empfiehlt eine gemeinsame Sondersitzung von Schulausschuss, Sozialausschuss, Personalausschuss und Jugendhilfeausschuss zum Thema Inklusion noch vor dem Termin des nächsten Schulausschusses.
2. Vertreter der Initiative gemeinsam Leben und Lernen (igll) sollen in dieser Sitzung Rederecht erhalten.
3. Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

6.2. Inklusionsbüro

Vorlage: 40/0669/XVI/2015

Protokoll:

Die Zielvorstellung des Kreisentwicklungskonzepts Inklusion „Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss“ wurde von Herrn Mayer, dem Sprecher der Schulaufsicht, erläutert. Er nannte die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für die baldige Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Anregung von Frau Kühl und Herrn Schmitz nach Beteiligung weiterer Partner wollte Herr Lonnes gerne folgen. Elternvertreter von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf seien bereits in einem Steuergremium des Inklusionsbüros mit einbezogen. Das Büro bleibe eine Einrichtung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss mit einem schulischen Aufgabenprofil, auch wenn es personell verstärkt und inhaltlich breiter aufgestellt werde. Ein Ausbau dieser Einrichtung zu einem allgemeinen Inklusionsbüro für den Rhein-Kreis Neuss sei nicht beabsichtigt, da die Inklusion in der Kreisverwaltung aufgrund ihrer Bedeutung als Querschnittsaufgabe für alle Dezernate und Fachämter und damit für die gesamte Verwaltung zu betrachten sei.

SchuA/20150601/Ö6.2

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

6.3. Inklusives Bildungsangebot am BBZ Neuss-Hammfeld in Kooperation mit der Schule am Nordpark

Vorlage: 40/0670/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes verwies auf die Vorlage. Hinsichtlich der Ausführungen des Vereins igll erklärte er, dass die Zuweisung der erforderlichen Förderschullehrer für die Bezirksregierung sehr schwierig gewesen sei. Die Kreisverwaltung strebe gemeinsam mit den Schulleitern an, zukünftig weitere Bildungsmöglichkeiten einzurichten, sobald die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerkapazitäten sicher gestellt werden könne.

SchuA/20150601/Ö6.3

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

7. Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage: 40/0671/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes fasste die Kernaussagen des Berichtes kurz zusammen. Zu den einzelnen

Unterstützungsbedarfen teilte er mit, dass die Schülerzahl an den Förderschulen im Bereich geistige Entwicklung stabil geblieben sei. Der Höhepunkt der Schülerzahlen im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung scheine überschritten. Im Bereich Sprache stabilisierten sich die Schülerzahlen ebenfalls, während im Bereich Lernen stark rückläufige Tendenzen sichtbar seien.

Im Einzugsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland sei in den letzten beiden Jahren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aus dem Kreisgebiet kämen, relativ konstant. Die Anzahl der Empfänger von Integrationshilfe und die Höhe der Leistungen, insbesondere im Bereich des SGB XII – Sozialhilfe – sei weiterhin stark angestiegen.

Schließlich wies Herr Lonnes darauf hin, dass trotz Neufassung von § 19 Abs. 5 – 7 Schulgesetz NRW, wonach die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Förderung in der Regel erst nach dem Ablauf des zweiten Schuljahres stellen könne, die Zahl der Anträge auf Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs weiterhin konstant bei rund 600 im Jahr lägen. Diese Anträge werden nunmehr von den Eltern gestellt.

SchuA/20150601/Ö7

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

8. Entwicklung der Martinusschule in Kaarst

Vorlage: 40/0672/XVI/2015

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte, dass Frau Servos im Kreistag bei der Entscheidung der Übernahme der Trägerschaft durch den Rhein-Kreis Neus den Wunsch geäußert habe, nach einem Jahr einen Situationsbericht zur erhalten.

Herr Rosellen regte an, einen gleichen Bericht auch ein Jahr nach Übernahme der Schule am Chorbusch vorzulegen. Dies wurde seitens Herrn Lonnes zugesagt.

SchuA/20150601/Ö8

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

9. Mitteilungen

Protokoll:

Herr Lonnes teilte Folgendes mit:

- Das Schulministerium hat den Landtag und die Presse aus seiner Sicht über den Stand der Evaluation des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes informiert. Von der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW wird die Einschätzung des Ministeriums, dass die Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Umsetzung der schulischen Inklusion auskömmlich seien, nicht geteilt.

- Bei dem bundesweiten Wettbewerb „Informatik-Biber“ haben die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler des BBZ Neuss-Hammfeld erfolgreich abgeschnitten.
- Das BBZ Dormagen hat sich im April am „Tag der Logistik“, den der Arbeitskreis Logistik der Mittelstandsvereinigung MIT im ehemaligen Güterbahnhof Gare du Neuss veranstaltet hat, beteiligt. Mehr als 20 Aussteller haben rund 130 Berufe der Logistikbranche vorgestellt.
- Das BBZ Neuss-Weingartstraße wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf für seine Schulpartnerschaft mit einer Schule in Wuxi (China) ausgezeichnet.
- Auf dem 6. Europatag des BBZ Neuss-Weingartstraße wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Berufskolleg und dem ROC Nimwegen, einer berufsbildenden Schule aus den Niederlanden, unterzeichnet.
- Das Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss lädt für den 11.06.2015 Lehrkräfte und alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu der Informationsveranstaltung „Alles net(t) im Web? Sexualisierte Webinhalte in der Lebenswelt der Jugendlichen“ ein. Ende Mai fand im Medienzentrum eine Informationsveranstaltung zum Thema Medienabhängigkeit statt.
- Das BBZ Neuss-Hammfeld und die Schule am Nordpark haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Sie sieht die Einrichtung eines inklusiven Bildungsangebotes „Hausmeisterassistent/Hausmeisterassistentin“ am BBZ Neuss-Hammfeld vor (s. auch TOP 6.3).
- Beim diesjährigen Wettbewerb „Jugend forscht“ erzielten Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss zwei zweite Plätze, einen dritten Platz und einen zweiten Sonderpreis.
- Die 96 Jahre alte Holocaust-Überlebende Betty Bausch besuchte das BBZ Neuss-Weingartstraße und erzählte den Jugendlichen von ihren Erlebnissen als Jüdin während der nationalsozialistischen Verfolgung in den Niederlanden.
- Die neue Leiterin der städtischen Dreikönigenschule, Sandra Marott, hat ihr Amt angetreten. Sie tritt die Nachfolge von Herrn Dr. Bernhard Pick an. Die Dreikönigenschule ist seit 2012 im BBZ Neuss-Hammfeld untergebracht.
- Herr Landrat Petrauschke und Herr Kreisdirektor Brügge informierten sich im Ausbildungszentrum von RWE in Gustorf über den Stand der gewerblich-technischen Ausbildung bei RWE und sagten ihre Unterstützung zu.
- Im Schuljahr 2015/2016 werden an den Förderschulen des Kreises neun Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr angeboten. Einige Stellen sind noch frei.

10. Anfragen

Protokoll:

Es gab keine Anfragen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss der Vorsitzende Rainer Schmitz um 19:10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Rainer Schmitz
Vorsitzender



Karl-Heinz Isenbeck
Schriftführer

Zu TOP 6. Sachstand Inklusion

Wie bekannt, stellt das Land NRW den Kommunen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) zusätzliche Mittel zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung. Insgesamt überweist das Land NRW seit diesem Jahr jährlich 10 Mio. € (Topf 1) an die nordrhein-westfälischen Kommunen, um damit einen Beitrag zur Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Gemeinsamen lernen zu leisten. Weitere 25 Mio. € (Topf 2) werden jährlich an die Kommunen als Belastungsausgleich für die Finanzierung inklusionsbedingter Sachkosten gezahlt.

Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss sowie der Rhein-Kreis Neuss selbst haben zu Ende Januar 2015 erstmals Zahlungen aus diesem Landesleistungsgesetz erhalten. Unsere Initiative hat beim Rhein-Kreis Neuss und den einzelnen Kommunen nachgefragt, welche Zahlungen sie aus beiden Fördertöpfen erhalten haben und wofür die Mittel verausgabt werden. Die Rückmeldungen waren zum Teil sehr zögerlich. Auskünfte kamen zum Teil nur auf Nachfragen und unter Verweis auf den gesetzlichen Informationsanspruch nach dem IFG zustande. Von einer Kommune erhielten wir bis heute trotz Nachfrage überhaupt keine Antwort. Das Ergebnis unserer Erhebung ist beigefügt.

Der igll setzt sich dafür ein, dass diese Mittel zweckentsprechend für die Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen und nicht in den Förderschulen eingesetzt werden und dies auch so offengelegt wird.

Weiterhin setzen wir uns für eine qualitätsorientierte Umsetzung der Inklusion ein. Dazu leisten InklusionsassistentInnen einen entscheidenden Beitrag. Hinsichtlich ihrer Qualifikation, Aufgabenstellung, Vergütung, und arbeitsvertraglicher Regelungen (z.B. Urlaubsanspruch, Berechnung der Arbeitszeit, Fortbildung) gibt es große Unterschiede zwischen den jeweiligen Anstellungsträgern. Es fehlen einheitliche Standards. Die InklusionsassistentInnen beklagen sich nicht, weil sie in der Regel Jahresverträge (oftmals als geringfügig Beschäftigte) haben und auf eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nur hoffen können.

Im vergangenen Jahr konnte unsere Initiative das Familienforum Edith Stein, Neuss, als Kooperationspartner für eine Fortbildungsmaßnahme für InklusionsassistentInnen an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss gewinnen. An dem einwöchigen Einführungsseminar nahmen 20 InklusionsassistentInnen teil. Die Evaluation der Maßnahme war überaus positiv, so dass für 2015 zwei weitere Einführungsseminare und ein Aufbau-seminar geplant wurden (ein Einführungs-seminar fand bereits im April 2015 statt).

Ein Anstellungsträger wurde durch die positiven Rückmeldungen aus dem ersten Seminar motiviert, mit dem Familienforum Edith Stein das Einführungsseminar auf eigene Kosten als Inhouse-Fortbildung für die eigenen InklusionsassistentInnen durchzuführen.

Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen wurde bislang durch Mittel des Europäischen Sozialfonds, durch Spendenmittel unserer Initiative sowie durch einen Eigenanteil der TeilnehmerInnen bzw. der Anstellungsträger sichergestellt. Die weitere Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds ist künftig nicht mehr möglich. Auch die Mittel des igll sind begrenzt.

Wir fordern:

- Im jährlichen Turnus Offenlegung der Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) durch den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen.
- Sicherstellung der Mittelverwendung für die Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen durch die Kommunen und den Rhein-Kreis Neuss.
- Erarbeitung von Standards für Auswahl, Einsatz, Beschäftigung und Sicherstellung der regelmäßigen Fortbildung von InklusionsassistentInnen (verpflichtend).
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Anstellungsträgern, unter Berücksichtigung der formulierten Standards.
- Finanzierung regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen für InklusionsassistentInnen an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss.

Zu TOP 6.1. Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept (KEK Inklusion)

Unsere Initiative beteiligte sich im Herbst 2013 aktiv am Werkstattverfahren zur Entwicklung des KEK Inklusion. Zum vorgelegten Entwurf des KEK Inklusion übermittelten wir den Kreistagsfraktionen im Frühjahr 2014 eine umfangreiche Stellungnahme. Hier können nicht alle für uns offenen Punkte erwähnt werden. Als besonders prekäre Frage sei die weiterhin nicht geregelte Finanzierung von InklusionsassistentInnen im Nachmittagsbereich (insbesondere zur Inanspruchnahme der Angebote des Offenen Ganztags) genannt.

Hintergrund: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung bei Vorliegen der Voraussetzungen eine individuelle (oder gruppenbezogene) Assistenz. Die Finanzierung dieser Eingliederungshilfe erfolgt in Abhängigkeit vom Förderschwerpunkt durch das Jugendamt (seelische Behinderungen, §§ 35 ff. KJHG, SGB VIII) oder durch das Sozialamt (geistige und körperliche Behinderungen, §§ 53,54 SGB XII).

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler können die Angebote des Offenen Ganztags (OGS) am Nachmittag nicht nutzen, da ihnen im Rhein-Kreis Neuss in der Regel die Eingliederungshilfe für die Inklusionsassistenz von den Kostenträgern mit dem Hinweis verwehrt wird, diese Angebote hätten mit Schulbildung nichts zu tun. Dies ist allein schon mit Blick auf die konzeptionellen Grundlagen und Richtlinien der OGS unzutreffend. Die Träger der OGS akzeptieren die Förderkinder vielfach nur, sofern die erforderliche Assistenz sichergestellt ist. Konsequenz: inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bleiben vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Diese Praxis widerspricht dem Diskriminierungsverbot nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Offene Ganztag bietet vielfältige Lernangebote zur Nachbereitung des Unterrichts (Erledigung der Hausaufgaben) und Vertiefung der Lerninhalte (auch im Bereich der persönlichen, der musisch-kreativen und der sozialen Bildung, die auch zum Lernzielkatalog der allgemeinen Schule gehören) bereithält. Es ist absurd, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die besonders davon profitieren könnten, von dieser Fördermöglichkeit ausgeschlossen bleiben.

An Förderschulen ist der Ganztagsbetrieb (oder die OGS am Nachmittag) unter Einsatz der Schulbegleiter/ Integrationshelfer selbstverständlich. Rund 60 % der Schulbegleiter/ Integrationshelfer im Rhein-Kreis Neuss sind in Förderschulen eingesetzt, selbstverständlich auch am Nachmittag. Rund 65 % der Gesamtmittel werden für den Einsatz von Schulbegleitern/ Integrationshelfern an Förderschulen aufgewendet, lediglich 35 % für deren Einsatz an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss (Angaben für 2013, igll-Recherche auf Grundlage amtlicher Zahlen) - entgegen dem immer wieder behaupteten Vorurteil, die Inklusion sei die Ursache für die Kosten im Bereich der schulischen Eingliederungshilfe.

Wir fordern

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an inklusiven Schulen erhalten Inklusionsassistenz am Nachmittag (wie für die Förderschüler schon heute selbstverständlich), damit sie an den Angeboten des Offenen Ganztags teilnehmen können.
- Die Verwaltung ermittelt schuljährlich die Anzahl der Schulbegleiter/ Integrationshelfer, differenziert nach allgemeinen Schulen, Förderschulen und Kindertageseinrichtungen (die auch Einsatzort für Integrationshelfer sind) und weiterer Einsatzorte sowie die für die jeweiligen Förderorte/Schulen aufgewendeten Mittel.

Zu TOP 6.2. Inklusionsbüro (für schulische Angelegenheiten)

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Inklusionsbüros zu begrüßen. Das vorliegende Konzept beschränkt sich leider nur auf schulische Angelegenheiten und erweckt den Eindruck, dass **lediglich eine Struktur des Schulamtes fortgeschrieben** wird. Dort gibt es bereits jetzt 2 Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I. (je 0,5-Stelle).

In einer Gegenüberstellung der bisherigen Aufgaben dieser Koordinatorinnen und der vorgelegten Konzeption sollte dargestellt werden, was sich nun ändert, was neu hinzukommen soll.

Es ist unverständlich, dass die Betroffenen, hier: **die Elternvertreter überhaupt nicht einbezogen werden**, wenn es um die Konzipierung und Einrichtung eines Inklusionsbüros geht. Das widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch dem künftigen Bundesteilhabegesetz.

Inklusion kann man nicht für Menschen mit Behinderungen verwirklichen, sondern nur mit ihnen! Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des KEK Inklusion im Frühjahr 2014 haben wir an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass nach der UN-Behindertenrechtskonvention der Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ gilt:

*Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und **beziehen sie aktiv ein.***

(Artikel 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention)

So wie hier vorgesehen bleibt es eine reine Angelegenheit der Verwaltung.

Zur Finanzierung: es ist klarzustellen, dass hierfür nicht Mittel nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) eingesetzt werden.

Wir fordern:

- Beteiligung der Betroffenen (hier: Elternvertreter, Elternvereine) bei der Konzipierung und Einrichtung eines Inklusionsbüros für den Rhein-Kreis Neuss.
- Gegenüberstellung der bisherigen Aufgaben der Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht und der neu vorgesehenen Aufgabenstellung
- Erweiterung des Aufgabenbereichs des Inklusionsbüros über den Bereich schulischer Angelegenheiten hinaus: Clearingstelle für Fragen zur Inklusion in allen Lebensbereichen, Steuerungsstelle für die praktische Umsetzung des KEK Inklusion im Rhein-Kreis Neuss.

Zu TOP 6.3. Inklusives Bildungsangebot am BBZ Neuss-Hammfeld in Kooperation mit der Schule am Nordpark

Unsere Initiative fordert bereits seit 2008 die Einrichtung inklusiver Bildungsgänge/ sonderpädagogischer Förderklassen an Berufskollegs und hat sich in der Vergangenheit beim BBZ Grevenbroich, dem Erzbischöflichen Berufskolleg Marienhaus in Neuss sowie beim BTI Neuss-Hammfeld für die Einrichtung eines solchen inklusiven Bildungsangebots eingesetzt.

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke.

(§ 20 Schulgesetz NRW)

Neben den allgemein bildenden Schulen sind die Berufskollegs an 1. Stelle Ort sonderpädagogischer Förderung. Im Rhein-Kreis Neuss endet für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Inklusion mit Abschluss der Klasse 10 in der Schule der Sekundarstufe I – mangels inklusiver Angebote im Berufsbildungsbereich. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das BTI Neuss-Hammfeld nun für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen beruflichen Bildungsgang eingerichtet hat.

Dieses als „inklusiv“ bezeichnete Bildungsangebot berücksichtigt jedoch die bislang inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler noch völlig unzureichend, obwohl gerade sie dieses Angebot zur beruflichen Bildung benötigen. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben ihren mehrjährigen Berufsbildungsbereich, die so genannte „Berufspraxisstufe“, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler dagegen nicht, und dass obwohl sie sehr oft nach der 10. Klasse noch schulpflichtig sind. Es bleibt ihnen nur, direkt in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder in eine Förderschule zu wechseln.

Das Bildungsangebot des BTI Neuss-Hammfeld wurde in Kooperation mit einer Förderschule vereinbart, ohne inklusiv arbeitende Schulen der Sekundarstufe I genügend einzubeziehen. **Regelschulen mit Inklusion bis zur Klasse 10 müssten zumindest zusätzliche Kooperationspartner** sein und die Angebote für die Sekundarstufe II am Berufskolleg mit erarbeiten bzw. beratend und unterstützend tätig werden. Zwar steht nach § 2 der Kooperationserklärung der Bildungsgang HMA Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig davon offen, ob bisher eine allgemein bildende oder eine Förderschule besucht wurde. Gleichzeitig wird aber in § 3 der Kooperationserklärung festgelegt, dass die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung über die Förderschule erfolgt.

Wir fordern:

- Berufliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen auch und vor allem für bislang inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, da ihnen nicht – wie den Förderschülern – ein berufs-praktisches Bildungsangebot zur Verfügung steht.
- Inklusiv arbeitende Schulen der Sekundarstufe I sind an Kooperationsvereinbarungen mit Berufsbildungszentren zu beteiligen. In diesem Sinne ist die Konzeption der am BTI Hammfeld eingerichteten Maßnahme weiterzuentwickeln. Neue Bildungsmaßnahmen an anderen Berufsbildungszentren sind von Anfang an in Kooperation auch mit inklusiv arbeitenden Schulen der Sekundarstufe I zu konzipieren.

Verwendung der Landesmittel für Inklusion 2015 im Rhein-Kreis Neuss
nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz NRW)



	Belastungsausgleich für zusätzliche Sachkosten (Förderkorb I, § 1 Landesleistungsg)		Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal (Förderkorb II, § 2 Landesleistungsg)	
	Fördersumme	Geplante Verwendung	Fördersumme	Geplante Verwendung
Dormagen	99.069,98 €	Behindertengerechte Ausstattung der Schulen (u.a. Schallschutzdecken, Behindertentoilette, Lehrküche für Förderschüler, Lernhilfen).	17.031,97 €	Schulbegleiter (nicht als individuelle Eingliederungshilfe für Ansprüche Einzelner).
Grevenbroich	104.076,71 €	Bauliche Maßnahmen an der Gesamtschule II, Parkstraße, Grevenbroich.	18.383,75 €	Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.
Jüchen	bislang k. A.	bislang keine Angaben	bislang k. A.	bislang keine Angaben
Kaarst	60.845,87 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben	11.600,33 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
Korschenbroich	41.833,61 €	Planung noch nicht erstellt.	Keine Mittel	Hinweis: Mittel aus Förderkorb II werden dem Kreisjugendamt zugewiesen, das für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen zuständig ist).
Meerbusch	80.257,33 €	Barrierefreie Erschließung von Schulräumen, z.B. Einbau eines Aufzuges, Ausstattung einer Schule mit automatischen Türöffnern	15.723,97 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII ist ausgeschlossen.
Neuss	226.467,05 €	Abstimmungsgespräche zwischen beteiligten Dienststellen über Vorgehensweise und Verwendung geplant.	44.416,88 €	Abstimmungsgespräche zwischen beteiligten Dienststellen über Vorgehensweise und Verwendung geplant.
Rommerskirchen	8.017,42 €	Planung noch nicht erstellt.	Keine Mittel	
Rhein-Kreis Neuss	Keine Mittel		146.861,85 €	Inklusionspauschale soll genutzt werden, um Inklusions- assistentinnen und -assistenten zu qualifizieren und fortzubilden.
Summe	620.567,97 €		197.473,75 €	

Quelle: Angaben der befragten Kommunen und des Rhein-Kreises Neuss aufgrund eines Auskunftsersuchens des igll e.V. Neuss im Januar 2015
nach § 1 Informationsfreiheitsgesetzes NRW.

§ 41 Abs. 5 S. 6 Kreisordnung NW

„Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.“

inhaltsgleich mit:

§ 58 Abs. 3 Sa. 6 Gemeindeordnung NW

„Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.“

Kommentar:

Rehn · Cronauge · von Lennep · Knirsch
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
3. Aufl. Stand Juli 2013, § 58 Nr. 4

§ 58 GO

schlussfähigkeit des Gremiums nur dann gegeben ist, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgern übersteigt. Diese Fallkonstellation wird von § 49 Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst. Insofern ist seine Anwendbarkeit trotz des Fehlens eines entsprechenden Verweises in § 58 Abs. 2 ausgeschlossen.

4. Durch das Änderungsgesetz vom 17. Mai 1994 hat der Gesetzgeber in Abs. 3 Satz 6 das Verbot der Einwohnerfragestunde in Ausschusssitzungen fallengelassen, was in zahlreichen Städten und Gemeinden entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des StGB NRW zur Einführung der Einwohnerfragestunde auch in den Ausschusssitzungen geführt hat. Erforderlich ist in jedem Falle eine ausdrückliche Zulassung der Fragestunde in der Geschäftsordnung des Rates. Hierbei hat es sich in der Praxis als vorteilhaft erwiesen, wenn die Fragen auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt wurden. Bisher ermöglichte Abs. 3 Satz 6 dem Ausschuss lediglich, Sachverständige und Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuzuziehen. Mit der Neufassung soll die Kommunikation zwischen den Ausschüssen und der Bürgerschaft erweitert und intensiviert werden. Mit der „Hinzuziehung zur Beratung“ ist die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am Beratungsprozess eröffnet. Sie kann nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Jede Art der Dauerberatung verweist die Grenze zu den Mitgliedschaftsrechten; sie ist unzulässig. Ob auch die Mitglieder des Personrates als „Sachverständige“ zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden dürfen, ist umstritten. Für die Zulässigkeit hat sich der Mdl in Beantwortung verschiedener Kleiner Anfragen (LT-Drs. 10/206 und 10/3121) ausgesprochen; dagegen mit beachtlichen Gründen Mitt. StGB NRW 1990, Ziff. 525. In jedem Falle ist eine ständige Teilnahme von Mitgliedern des Personrates an den Sitzungen des Personrates ausschusses unzulässig. Auch Einwohner können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Zum Begriff des Einwohners vgl. § 21 Abs. 1. Einwohner sind mithin auch ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und Minderjährige, die in der Gemeinde ansässig sind. Die Hinzuziehung von Einwohnern wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn diese in besonderem Maße von den Auswirkungen eines Vorhabens, das im Ausschuss beraten wird, betroffen sind oder betroffen sein können. Die Hinzuziehung von Sachverständigen oder von Einwohnern erfordert regelmäßig einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung, um sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den anzuhörenden Personen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen. Der Ausschussvorsitzende kann also nicht etwa zufällig als Zuhörer im Sitzungssaal anwesende Personen zur Abgabe von Stellungnahmen oder zur Beantwortung von Fragen auffordern. Nur in Ausnahmefällen, etwa im Falle einer besonderen Dringlichkeit, wird man die sofortige Hinzuziehung als zulässig ansehen dürfen, selbstverständlich auch hier nur auf der Grundlage eines entsprechenden Ausschussbeschlusses.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift Ö	1
Anlage 1 zu Ö 6.1 - Inklusion Stellungnahme igll	17
Anlage 2 zu Ö 6.1 - Kommentierung § 58 GO	23
Inhaltsverzeichnis	25